

Ausführungsbestimmungen über die Schuldienste

vom 21. Dezember 2009 (Stand 1. August 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 41 Absatz 3 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006¹⁾

gestützt auf Artikel 121 Absatz 7 Buchstabe a sowie Artikel 132 Absatz 3 Buchstaben c und d des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006²⁾,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zuständigkeitsbereich*

¹ Die Schuldienste Schulpsychologischer Dienst, Logopädischer Dienst sowie Psychomotorische Therapiestelle sind Ansprechpartner für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und ihre Kinder mit Wohnsitz im Kanton Obwalden einerseits sowie für Lehrpersonen und Schulbehörden anderseits. *

Art. 2 *Unentgeltlichkeit*

¹ Die Inanspruchnahme dieser Schuldienste ist unentgeltlich.

Art. 3 *Grundsätze der Tätigkeit*

¹ Die Fachpersonen der Schuldienste arbeiten fachlich selbstständig; sie entscheiden über die zur Beratung oder Therapie notwendigen Abklärungen und verpflichten sich zur Anwendung wissenschaftlich anerkannter Methoden.

² Sie pflegen die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

¹⁾ GDB [410.1](#)

²⁾ GDB [410.1](#)

³ Die Anmeldung eines Kindes oder Jugendlichen erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder mit deren Einwilligung durch die Lehrperson oder Dritte. Urteilsfähige Jugendliche können sich auch selber anmelden. *

⁴ Die Fachpersonen unterstehen der Schweigepflicht³⁾. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen oder mit Einwilligung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers bekannt gegeben werden.

Art. 4 *Fachpersonen*

¹ Fachpersonen sind Schulpsychologinnen und -psychologen, Logopädinnen und Logopäden sowie Psychomotorik-Therapeutinnen und -Therapeuten.

² Die Anstellung als Fachperson setzt einen anerkannten Fähigkeitsausweis oder einen entsprechenden Hochschulabschluss voraus.

³ Bei den Schulpsychologinnen und -psychologen werden insbesondere ein Lizentiat oder ein Masterabschluss in Psychologie oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt.

Art. 5 *Qualitätssicherung*

¹ Die interne Qualitätssicherung wird durch regelmässigen fachlichen Austausch sichergestellt.

² Die externe Qualitätssicherung erfolgt durch Supervision und Fortbildung.

2. Aufgaben der Schuldienste

Art. 6 *Schulpsychologischer Dienst*

¹ Der Schulpsychologische Dienst berät und unterstützt Kinder und Jugendliche, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen in Fragen des Lernens, des Verhaltens und der Entwicklung und leistet Präventionsarbeit. *

² Er berät Schulleitungen und Behörden in schulpsychologischen Fragestellungen.

³⁾ Art. 36 Staatsverwaltungsgesetz (GDB 130.1)

³ Er vermittelt zwischen individuellen Bildungsbedürfnissen und schulischen Anforderungen.

⁴ Er stellt seine Bemühungen in den Dienst einer optimalen persönlichen und schulischen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen und beantragt, in der Regel mit Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, bei den zuständigen Behörden die notwendigen Massnahmen. *

⁵ Er ist die Abklärungsstelle für verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

Art. 7 *Logopädischer Dienst*

¹ Der Logopädische Dienst erfasst und behandelt Kommunikationsstörungen, insbesondere Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen bei Kindern und Jugendlichen im Vorschul- und Volksschulalter.

² Er ist zuständig für die Beratung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Behörden in Fragen der Logopädie und leistet Präventionsarbeit. *

Art. 8 *Psychomotorische Therapiestelle*

¹ Die Psychomotorische Therapiestelle behandelt und fördert Kinder und Jugendliche mit psychomotorischen Auffälligkeiten und Störungen.

² Sie ist zuständig für die Beratung von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Behörden in Fragen der psychomotorischen Therapie und leistet Präventionsarbeit. *

Art. 9 *Praktikantinnen und Praktikanten*

¹ Die Schuldienste bieten Ausbildungs- und Postgradpraktika für Studierende im entsprechenden Fachgebiet an.

² Der Praktikumslohn richtet sich nach der Vollzugsrichtlinie „Praktikum Tertiärstufe“ des Finanzdepartements.

3. Schlussbestimmungen

Art. 10 *Ablösung und Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Durch diese Ausführungsbestimmungen werden im Sinne von Art. 132 Abs. 3 Bst. c und d des Bildungsgesetzes⁴⁾ folgende Verordnungen abgelöst und ausser Kraft gesetzt:

- a. die Verordnung über den kantonalen Sprachheildienst vom 21. Juli 1972⁵⁾;
- b. die Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 26. März 1987⁶⁾.

Art. 11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Informationen zum Erlass

Ursprüngliche Fundstelle: OGS 2009, 60

Ursprüngliches Inkrafttreten: 1. Januar 2010

Geändert durch:

Mantelerlass über die Änderung von Ausführungsbestimmungen im Bildungsbereich vom 23. März 2026, in Kraft seit 1. August 2026 (OGS 2026, 9)

⁴⁾ GDB 410.1

⁵⁾ OGS 1974, 33, OGS 2001, 83, OGS 2007, 13

⁶⁾ OGS 1989, 10, OGS 2001, 83, OGS 2007, 13

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
21.12.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	OGS 2009, 60
23.03.2026	01.08.2026	Art. 1 Abs. 1	geändert	2026, 009
23.03.2026	01.08.2026	Art. 3 Abs. 3	geändert	2026, 009
23.03.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 1	geändert	2026, 009
23.03.2026	01.08.2026	Art. 6 Abs. 4	geändert	2026, 009
23.03.2026	01.08.2026	Art. 7 Abs. 2	geändert	2026, 009
23.03.2026	01.08.2026	Art. 8 Abs. 2	geändert	2026, 009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	21.12.2009	01.01.2010	Erstfassung	OGS 2009, 60
Art. 1 Abs. 1	23.03.2026	01.08.2026	geändert	2026, 009
Art. 3 Abs. 3	23.03.2026	01.08.2026	geändert	2026, 009
Art. 6 Abs. 1	23.03.2026	01.08.2026	geändert	2026, 009
Art. 6 Abs. 4	23.03.2026	01.08.2026	geändert	2026, 009
Art. 7 Abs. 2	23.03.2026	01.08.2026	geändert	2026, 009
Art. 8 Abs. 2	23.03.2026	01.08.2026	geändert	2026, 009